

## Das neue Erbschaftsteuerrecht

### - Die wichtigsten Aspekte für Privatpersonen -

Durch die Erbschaftsteuerreform wird die Kernfamilie, d. h. Ehegatten und Kinder, begünstigt. Für andere Verwandte dagegen führt die Erbschaftsteuerreform zu einer deutlichen Verschlechterung der steuerlichen Situation. Selbstverständlich ändert sich bei Zuwendungen an eine gemeinnützige Organisation nichts. Diese sind nach wie vor steuerbefreit.

- **Selbstgenutzte Immobilien:** Die Übertragung selbstgenutzten Wohneigentums an den Ehegatten und die Kinder ist unabhängig vom Wert des Gebäudes steuerfrei, wenn dieses mindestens zehn Jahre lang selbst genutzt wird. Erbt ein Kind das Wohneigentum, gilt dies jedoch nur, wenn die Wohnfläche maximal 200 m<sup>2</sup> beträgt. Für eine darüber hinaus gehende Wohnfläche muss Erbschaftsteuer gezahlt werden.
- **Höhere Freibeträge:** Die persönlichen Freibeträge für Ehegatten werden auf 500.000,00 € (bisher 307.000,00 €) und für Kinder auf 400.000,00 € (bisher 205.000,00 €) angehoben. Für Enkel wird der Freibetrag von 51.200,00 € auf 200.000,00 € angehoben.

#### Die aktuellen Freibeträge im Überblick:

persönliches Verhältnis	Freibetrag
Ehegatte	500.000,00 €
Kinder	400.000,00 €
alle übrigen Personen der Steuerklasse I (z. B. Enkel, Eltern bei Erwerben von Todes wegen)	100.000,00 €
die Personen der Steuerklasse II (z. B. Eltern bei Schenkungen, Geschwister, Schwiegerkinder, Schwiegereltern)	20.000,00 €
die Personen der Steuerklasse III (alle übrigen Erwerber)	20.000,00 €

- **Steuerklassen im Überblick:** An den Steuertarifen für nahe Verwandte ändert sich durch die Erbschaftsteuerreform nichts, aber die Betragsgrenzen werden angehoben. Für die Erwerber der Steuerklassen II und III ist ein Steuersatz von 30 % bis maximal 50 % anzuwenden.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 Erbschaftsteuergesetz)	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I.	II.	III.
bis einschließlich ... €			
75.000,00 €	7 %	30 %	30 %
300.000,00 €	11 %	30 %	30 %
600.000,00 €	15 %	30 %	30 %
6.000.000,00 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00 €	23 %	50 %	50 %
26.000.000,00 €	27 %	50 %	50 %
über 26.000.000,00 €	30 %	50 %	50 %

**Dipl.-Finw. Dr. jur. Irene Gombert,**  
 Fachanwältin für Steuerrecht,  
 Rechtsanwälte Stein & Partner, Aachen